

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Doppstadt Austria GmbH

1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

- 1.1 Unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden liegen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit denselben Kunden, auch wenn wir auf deren Geltung nicht mehr ausdrücklich hinweisen. Die AGB gelten insoweit in ihrer jeweiligen Fassung, über Änderungen werden wir die Kunden jeweils unverzüglich informieren.
- 1.3 Mit der Bestellung in Kenntnis dieser AGB, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung werden diese AGB durch den Kunden anerkannt.
- 1.4 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§1 Abs 1 UGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.5 Treffen wir mit unseren Kunden individuelle Vereinbarungen, (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben diese Vorrang vor diesen AGB. Solche Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Bestätigung niederzulegen, die dann für deren Inhalt maßgebend sind.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTUNTERLAGEN

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Werbebroschüren, Preislisten, Kostenvorschläge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen. Auch die Inhalte dieser Dokumente sind freibleibend und unverbindlich und die dortigen Angaben nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bestellung des Kunden schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns, unsere Vertreter oder den Außendienst erteilt wird. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden bei Maschinen innerhalb von 4 Wochen, bei Ersatzteilen innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.3 Übermittelt der Kunde uns zur Durchführung des Auftrags eigene Informationen, wie Maße, Konstruktionszeichnungen oder sonstige Unterlagen haftet er dafür, dass durch die Benutzung dieser Unterlagen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Insofern hat der Kunde uns von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung entsprechend uns zur Verfügung gestellter Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir verpflichten uns, von dem Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.4 Der Kunde trägt die Gefahr einer fehlerhaften Übermittlung telegrafischer, fernschriftlicher oder telefonischer Bestellungen sowie Weisungen. Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang einer Bestellung auf elektronischem Weg zu bestätigen. E-Mails oder Fax, die im Laufe eines Werktages bis 16.00 Uhr bei uns eingehen, gelten als an diesem Werktag um 16.00 Uhr zugewandt, gehen diese nach 16.00 Uhr bei uns ein, gilt Zugang am nächsten Werktag um 16.00 Uhr, es sei denn, der Kunde weist einen früheren Abbruch nach. Sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, kommt der Vertragsabschluss mit dieser zustande (Vertragsannahme). In diesem Fall ergibt sich der Umfang unserer Vertragsannahme ausschließlich aus dieser Auftragsbestätigung. Erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns ausnahmsweise nicht, kommt der Vertrag jedenfalls mit der gemäß Ziffer 4.1 erfolgten oder in sonstiger Weise vereinbarten Lieferung zustande. In diesem Fall gelten unser Lieferschein oder unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Dies gilt auch im Hinblick auf Zusagen, Zusicherungen oder Nebenabreden, die durch unseren Außendienst getroffen werden. Dieser ist zur rechtsverbindlichen Abgabe derartiger Erklärungen nicht bevollmächtigt, so dass solche Abreden nur insoweit wirksam sind, als sie in der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein oder der Rechnung schriftlich bestätigt werden.
- 2.6 Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung des Kunden und damit den Vertragsabschluss von einer Sicherstellungsstellung oder einer Vorauszahlung des Kunden abhängig zu machen.
- 2.7 Überlassen wir dem Kunden Kataloge, Werbebroschüren, Preislisten, Kostenvorschläge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns an diesen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.8 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen von den in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigegebenen Zeichnungen und Beschreibungen vorzunehmen, die durch Fabrikationsrückichten oder durch Verbesserungen, Erfahrungen und Fortschritte der Technik bedingt sind, sofern dies unter Berücksichtigung unserer Interessen an der Änderung dem Kunden zumutbar ist. Gleiches gilt für branchenübliche Gewichts- und Massendifferenzen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die von uns in der Auftragsbestätigung genannten Preise (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) gelten, sofern sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt oder etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager allerdings ausschließlich Verpackung. Alle Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Verladung, Transport, Einbau, Aufstellen und Montagestellung, gehen, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, zu Lasten des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso trägt der Kunde etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- 3.2 Bei Verträgen, die eine Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss vorsehen, sind wir berechtigt, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegende Kosten (z.B. tarif-/kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, einschließlich öffentlicher Lasten) steigen, den vereinbarten Preis in der Weise zu erhöhen, dass die erhöhten Kosten entsprechend ihrem prozentualen Anteil am vereinbarten Preis aufgeschlagen werden, anderenfalls gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis. Unser Recht zur Preiserhöhung nach Satz 1 gilt auch, wenn eine Lieferung innerhalb von 4 Monaten vereinbart war, dieses Zeitraum aber überschritten wird aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die seiner Risikopräferenz zuzurechnen sind.
- 3.3 Warensendungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 3.4 Werden nach Vertragsschluss Änderungen der Durchführung des Auftrags aus von uns nicht zu vertretenden Umständen erforderlich oder vom Kunden gewünscht, sind wir zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten berechtigt.
- 3.5 Bei einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen und Anlagen sind 30% des vereinbarten Preises bei Bestellung, weitere 60% innerhalb von 7 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft und die letzten 10% innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung oder vereinbarter Montage zu zahlen. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.
- 3.6 Im Übrigen sind Zahlungen - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt - mit Zugang der Rechnung fällig, es sei denn, die Lieferung erfolgt vor Zugang der Rechnung, dann tritt Fälligkeit mit Lieferung ein. Sie sind 10 Tage nach dem obigen Fälligkeitstermin rein netto zu leisten. Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden. Im Export gehen die mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden, soweit sie in dessen Land anfallen.
- 3.7 Alle Zahlungen sind nur an uns zu leisten. Firmenangehörige, Reisende und Vertreter sind nur dann zur Annahme von Zahlungen ermächtigt, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind, die sie ausdrücklich zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt.
- 3.8 Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit wir diese entgegennehmen, geschieht dies nur erfüllungshalber, nicht aber an Zahlung Statt. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen, außer uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden; er hat diese Kosten auf Anforderung unverzüglich zu zahlen.

- 3.9 Der Kunde ist nur berechtigt, mit einer gegenseitigen, gleichartigen und fälligen Forderung aufzurechnen, sofern diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfrei. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden nach Ziffer 7. dieser AGB (Beschaffenheit der Ware, Rückpflichten, Gewährleistung) unberührt. Im Übrigen bleiben die Regelungen nach den §§ 1438 ff bezügl. Kompensation im Allgemeinen unberührt.
- 3.10 Gerät der Kunde in Verzug, sind wir, soweit der Kunde Unternehmer ist, berechtigt, gemäß § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Im Fall des zumindest fahrlässigen Zahlungsverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils an uns berechneten Zinsen für unsere Geschäftskredite zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, einschließlich eventueller Kursverluste, behalten wir uns vor.
- 3.11 Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, unsere Leistungen von einer Sicherheitsleistung (§ 1373 ABGB) des Kunden abhängig zu machen, und diesem zur Erbringung dieser Leistung eine angemessene Frist zu setzen. Bis zur Leistung der Sicherheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern. Erfolgt Sicherheitsleistung oder die vertraglich geschuldete Gegenleistung nicht innerhalb der Frist, sind wir nach Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage ist insbesondere auszugehen, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen aus dem Vertrag in Verzug ist, ein Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt wurde bzw. Haftanordnung ergangen ist oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für den bei uns entstandenen Aufwand, entgangenen Gewinn etc. behalten wir uns vor. Des Weiteren steht uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung ein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 369f UGB zu.
- 3.12 Unter den Bedingungen von obiger Ziffer 3.11 dieser AGB sind wir weiterhin auch berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen oder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 3.13 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Kunden über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wird, verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk (EXW), allerdings zuzüglich Verpackung und der sonstigen in Ziffer 3.1 dieser AGB genannten Nebenkosten. Die Lieferung gilt hiernach als erfolgt, sobald die Ware dem Kunden im Versandbereich des liefernden Doppstadt Unternehmens oder einem anderen durch uns benannten Ort innerhalb des Betriebsgeländes zu Verfügung gestellt wird.
- 4.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit diese in den vertraglichen Abreden mit den Kunden ausdrücklich als verbindlich (Fixgeschäft) bezeichnet werden. Andernfalls handelt es sich bei diesen nur um circa-Angaben. Die Lieferfrist beginnt, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, aber nicht, bevor nicht alle zu klärenden technischen Fragen mit dem Kunden endgültig geklärt sind. In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferfrist voraus, dass sämtliche vom Kunden zu liefernde Unterlagen rechtzeitig eingehen und der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen einhält. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 4.4 Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und ausreichenden Selbstlieferung durch unsere Vorlieferanten. Verzögerungen teilen wir dem Kunden, soweit möglich, unverzüglich mit.
- 4.5 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund insbesondere höherer Gewalt, staatlichen Eingriffen, Katastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, wie Streik und Aussperrung, unvorhergesehener Betriebsstörungen und Mängeln, Nichtverfügbarkeit, Nichtlieferbarkeit oder abnormen Verteuerungen von Waren, Rohstoffen, Transportmitteln oder Arbeitskräften sowie Verkehrsstörungen, Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfahrverbote oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, gleichgültig, ob im Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsland, in eigenen Betrieben, bei unseren Lieferanten oder Beförderungsunternehmen, sind wir berechtigt, die Lieferung nachzuholen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Bei Ereignissen vorübergehender Dauer sind wir berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Insofern stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung zu. Auch bei vis major und sich daraus ergebenden Verzug oder Untergang der Leistung nach Satz 1 bei Fixgeschäften, steht dem Kunden keinerlei Schadenersatz oder ähnliche Ersatzleistungen zu. Bei bloßem Verzug, soweit trotzdem auf Erfüllung gedrängt wird, ist nach § 919 Satz 1 ABGB vorzugehen. Können wir in diesen Fällen auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten oder ist die Leistung unzumutbar, sind beide Vertragspartner unter Setzung einer letzten Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Unmöglichkeit haben wir das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird auch hierüber unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Der Kunde kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Bei Import- und Exportgeschäften können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern uns die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- 4.6 Ein Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn die Vertragserfüllung auf unvorhergesehene Hindernisse, insbesondere technische Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Überwindung einen im Vergleich zu dem Wert der von uns zu erbringenden Leistung unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, es sei denn diese Hindernisse wären von uns zu vertreten.
- 4.8 Lieferverzug tritt nur nach Mahnung durch den Kunden ein. Der Kunde ist bei Lieferverzug nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nach Verzugsbeginn eine angemessene Nachfrist setzt, es gelten die Bestimmungen des § 918 ABGB.
- 4.9 Vertragsstrafen nach § 1336 ABGB wegen verspäteter Lieferung durch uns sind ausgeschlossen.
- 4.10 Schadensersatzansprüche aus Verzug sind der Höhe nach auf 5% des Kaufpreises beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, in diesem Fall verbleibt es vielmehr bei der gesetzlichen Haftung. Wenn eine wesentliche Pflichtverletzung in diesem Sinne vorliegt, ist in Ziffer 8.3 dieser AGB näher beschrieben. Diese gesetzliche Haftung nach Satz 2 ist jedoch auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vorhersehbare Schäden verstehen sich im Sinne dieser Bestimmungen, insbesondere vertragstypische Schäden, also Schäden, die typischerweise durch den unter Satz 1 angesprochene Leistungsverzug beim Vertragspartner entstehen. Mittelbare Schäden fallen jedenfalls nicht darunter. Verlangt der Kunde als Folge des Verzuges Schadensersatz statt der Leistung, stehen dem Kunden diese Ansprüche nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt und sind auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wird der Schaden nicht durch eine in Satz 1 genannte Pflichtverletzung oder generell durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht, ist unsere Haftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Zur Beurteilung der wesentlichen Pflichten, ist wiederum Ziffer 8.3 heranzuziehen. Die obigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 4.10 und 4.11 gelten nicht, wenn wir mit dem Kunden ausdrücklich ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart haben.

5. GEFABRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 5.1 Bei Lieferung ab Werk (EXW) tragen wir die Gefahr bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Ware nach Ziffer 4.1 dem Käufer am genannten oder geeigneten Ort zur Verfügung stellen.
- 5.2 Auf Verlangen, Kosten und Gefahr des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungs-ort. Soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen.
- 5.3 Erfolgt eine Lieferung zu anderen Bedingungen als ab Werk (EXW), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr spätestens dann auf den Kunden über, sobald die Ware das jeweilige Lieferwerk verlassen oder einem Beförderungsmittel, dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf dem Werks- oder Lagergrundstück übergeben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt.

